

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Marktordnung der Stadt Kemberg

(Wochenmarktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) vom 21. Juni 1869; (BGBl. S. 245) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung vom 03.11.2014 beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 2 – Platzzuweisung – erhält folgende Neufassung:

- (1) Vor dem Beziehen des Standplatzes ist eine gültige Genehmigung zu erwerben.
- (2) Die Marktaufsicht weist den Händlern die Stellplätze zu. Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Standplatz erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Das Aufstellen der Stände und Verkaufswagen hat bis 8.00 Uhr zu erfolgen. Nicht eingenommene Standplätze können durch die Marktaufsicht nach dieser Zeit weiter vergeben werden.
- (4) Nach 9.00 Uhr dürfen Waren nicht mit Kraftfahrzeugen auf dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Standorte angeliefert werden.
- (5) Der Verkauf darf nur auf geeigneten Marktständen erfolgen.
- (6) Außerordentliche Markttag bedürfen der Genehmigung. Auflagen hierfür sind einzuhalten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Kemberg vom 03.11.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg, 10.12.2019

Seelig
Bürgermeister

Dienstsigel